



Sportanglerverein Elmshorn-Barmstedt e.V.  
und  
Sportanglerverein „Rellau“ e.V. in Pinneberg



Sportanglerverein Elmshorn-Barmstedt e.V.  
und  
Sportanglerverein „Rellau“ e.V. in Pinneberg



#### Inhaltsübersicht:

- |  |   |
|--|---|
| <b>A. Formelle Bestimmungen</b>          | <b>C. Der Fang</b>                      |
| 1. Ausweispapiere der Mitglieder         | 1. Allgemeines                          |
| <b>B. Fischerei und Uferschutz</b>       | 2. Mindestmaße und Schonzeiten          |
| 1. Fischereiaufsicht                     | 3. Begrenzung des Fanges und Verwertung |
| 2. Fischfrevel, Gewässerverunreinigungen | 4. Fangbuch                             |
| 3. Uferbetretung                         | 5. Maßnahmen bei Verstößen              |
|  | 6. Inkrafttreten                        |

#### **A. Formelle Bestimmungen**

##### **1. Ausweispapiere der Mitglieder**

Beim Angeln haben die Mitglieder der o.g. Vereine folgende Ausweispapiere mitzuführen:

- Jahresfischereischein
- Sportfischerpass des VDSF (nur gültig mit laufend geklebten Beitragsmarken)
- gültigen Fischereierlaubnisschein des jeweiligen Vereins
- Fangbuch / -Liste

#### **B. Fischerei und Uferschutz**

##### **1. Fischereiaufsicht**

Zur Fischereiaufsicht sind berechtigt: Die Polizei, die Fischereibeamten der Landesregierung, die beauftragten Fischereiaufseher der zwei genannten Vereine und jedes Vereinsmitglied, das sich als solches ausweist.

##### **2. Fischfrevel, Gewässerverunreinigungen**

Die Mitglieder sind verpflichtet auf Fischfrevel zu achten, und haben, möglichst unter Zuhilfenahme der Fischereiaufseher, Gewässerwarte oder Organe der Polizei zur strafrechtlichen Verfolgung des Täters beizutragen. Gewässerverunreinigungen und Fischsterben sind den Vereinsvorsitzenden oder Gewässerwarten auf schnellstem Weg zu melden. Nur schnelle Meldungen ermöglichen ein erfolgreiches Eingreifen. Auch nicht waidgerechtes und unkameradschaftliches Verhalten oder Verstöße gegen die Vereins- oder Verbandsdisziplin oder diese Gewässerordnung sind den Vereinsvorsitzenden baldigst und möglichst schriftlich zur Kenntnis zu geben.



Sportanglerverein Elmshorn-Barmstedt e.V.  
und  
Sportanglerverein „Rellau“ e.V. in Pinneberg



Sportanglerverein Elmshorn-Barmstedt e.V.  
und  
Sportanglerverein „Rellau“ e.V. in Pinneberg



### 3. Uferbetretung

Das Teichgelände darf nur vom Weg her betreten werden. Für den durch die Uferbetretung über das zulässige Maß hinaus entstandenen Schadens haftet der Verursacher persönlich. Der Angelplatz ist sauber zu halten.

Die Benutzung von Booten ist nicht zulässig. Kraftfahrzeuge dürfen nur auf den dafür vorgesehenen Plätzen abgestellt werden.

### C. Der Fang

#### 1. Allgemeines

Es darf mit nicht mehr als 3 (drei) Angeln, (Jugendliche 2 (zwei) Angeln) – Köder beliebig – gefischt werden.

Hinweis: Spinnangeln erlaubt vom 01. Mai bis 14. Februar jeden Jahres.

Alle Angeln müssen ständig unter Aufsicht sein. Gegenseitige Rücksichtnahme beim Angeln wird als selbstverständlich angesehen.

Das Auslegen von Reusen, Aalschnüren und sonstigen Legangeln ist verboten, ebenso ist das Eisangeln verboten.

Eine Köderfischsenke bis zu einem Quadratmeter ist gestattet, doch dürfen andere Angler durch das Senken nicht belästigt oder gestört werden.

Jeder Angler hat einen Unterfangkescher und ein Längenmaß mitzuführen.

#### 2. Mindestmaße und Schonzeiten

Aal 45 cm, Karpfen 35 cm, Schleie 25 cm, Hecht 45 cm und Zander 40 cm

Schonzeiten:

Hecht & Zander : vom 15.02. – 30.04. des Jahres

Für alle anderen Fischarten gelten die gesetzlichen Mindestmaße und Schonzeiten.

#### 3. Begrenzung des Fanges und Verwertung

Die Fangbegrenzung wird wie folgt festgelegt:

- ein Karpfen pro Tag, jedoch nicht mehr als drei Stück pro Monat
- Hecht und Zander je zwei Stück pro Tag, jedoch nicht mehr als sechs Stück pro Monat.
- Schleien vier Stück pro Tag, jedoch nicht mehr als 12 Stück pro Monat.
- Für alle anderen Fischarten besteht KEINE Fangbegrenzung.
- Es ist verboten, gefangene Fische zu verkaufen oder gegen Sachwerte zu vertauschen.

### 4. Fangbuch

Aus Gründen einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung ist der Fang unter Angabe von Art, Anzahl und Gewicht in die von den Vereinen herausgegebenen Fanglisten (Fangnachweisbuch) SOFORT einzutragen, damit die Fischereiaufseher eine Kontrollmöglichkeit hinsichtlich der Fangbegrenzung haben.

Die Fangmeldungen sind bis zum 31. Dezember des lfd. Kalenderjahres vereinsintern abzugeben. Die Vereine tauschen die zusammengestellten Fangergebnisse unter sich aus, so dass jeder Verein eine Gesamtübersicht erhält.

### 5. Verstöße

Verstöße gegen die Gewässerordnung ziehen, abgesehen von der Strafverfolgung durch die Gerichte, die in den Satzungen pp. vorgesehenen Maßnahmen nach sich.

Bei Verstößen gegen diese Gewässerordnung wird vom Vorstand des jeweiligen Vereins eine Maßregelung durch den jeweiligen Vereinsvorstand erfolgen.

### 7. Inkrafttreten

Diese überarbeitete Gewässerordnung tritt zum 12.11.2013 in Kraft und ersetzt die Fassung vom 01.05.2001 und alle dazu später ergangenen Änderungen.

Thies Klingenberg  
SAV-RELLAU e.V. Pinneberg

Manfred Mertsch  
SAV ELSHORN-BARMSTEDT e.V.